

Naturwissenschaftliche Kriminalistik. Spurennachweis. Alters- und Identitätsbestimmungen.

Mueller, B.: Zur Frage der Feststellung des Todes. (*Inst. f. Gerichtl. Med. u. Kriminalist., Univ. Königsberg i. Pr.*) *Med. Welt* 1942, 468—470.

Die Feststellung des Todes und im Zusammenhang damit die Frage des Scheintodes und des lebendig Begrabenwerdens spielt nicht nur in Laienkreisen auch heute noch eine gewisse Rolle. Die meisten der zitierten Fälle halten einer ernsthaften Kritik nicht stand und sind, wie Verf. betont, kritiklose Mitteilungen aus der Tagespresse, die zusammen mit Nachrichten über Seeungeheuer usw. auftraten. In Anbetracht der Tatsache, daß jetzt im Kriege der Eintritt des Todes, insbesondere auf dem Kampffeld, oft von Laien festgestellt werden muß, ist die erneute Zusammenstellung der wichtigsten Merkmale sehr zweckmäßig. Verf. unterscheidet Todesproben und Lebensproben. Zu den ersten gehört alles, was die Feststellung geringer Atemtätigkeit ermöglicht bzw. sie ausschließt. Ferner gehören hierher die Versuche, eine vitale Reaktion hervorzurufen (mit flüssigem Siegelack, Ätzmitteln oder glühendem Eisen). Zu der zweiten Gruppe gehören die Versuche, mit Hilfe des Augenspiegels Blutzirkulation in den Gefäßen der Netzhaut festzustellen bzw. eine solche dadurch nachzuweisen, daß bei Einspritzung von 20proz. alkalischer Fluorescinslösung Grünfärbung in den Bindehäuten auftritt. Auch die nach Abschnürung eines Fingers auftretende Hyperämie beweist eine noch vorhandene Blutzirkulation. Diese und noch mehrere andere aufgezählte Proben sind für sich allein jedoch nicht hinreichend zuverlässig. Die Eröffnung der Arteria radialis ist an sich eine geeignete Methode, aber vom praktischen Arzt nicht ohne weiteres durchführbar, da er nicht ständig keimfreie Instrumente mit sich führt. Untrügliche Todeszeichen sind auch unter den sog. Leichenerscheinungen nicht allzu zahlreich. Die Leichenstarre beginnt erst 2—4 Stunden nach dem Tode und ist deshalb und weil sie mit anderen Starrezuständen verwechselt werden kann, nicht sehr geeignet. Dasselbe gilt für die nach dem Tode eintretende Abkühlung. Das Auftreten von Totenflecken kann schon 30—45 min nach Eintritt des Todes, und zwar meist zuerst zu beiden Seiten des Halses, beobachtet werden und muß als das erste sichere Todeszeichen bezeichnet werden. Ein weiteres einwandfreies Todeszeichen ist erst in den Fäulniserscheinungen zu erblicken. Für das ärztliche Hilfspersonal wird empfohlen, nach vorläufiger Feststellung des Aufhörens der Lebenserscheinungen einige Zeit später nochmals nach dem Leblosen zu sehen und das Auftreten von Totenflecken zu konstatieren.

Rogal (Bremen).

Beck, G.: Zum Nachweis von Barbitalen und Sulfamiden. (*Med.-Chem. Inst., Univ. Bern.*) *Mikrochemie* 29, 206—211 (1942).

Es werden Krystallfällungen von Veronal, Dial, Luminal, Evipan, Numal, Phanodorm, Pernocton, Sandoptal, Prominal und Noctal mit Ythriumnitrat und mit Aquopentamin-, Chloronitrotetramin- und Diaquotetraminkobaltianen beschrieben und ihre Empfindlichkeit festgestellt. Weiter werden Krystallfällungen von Sulfanilamid, Degéan, p-Amidobenzolsulfamidothiazol, Prontosil und Soluseptazine mit Phosphorwolframsäure und anderen Alkaloidfällungsmitteln untersucht.

Griebel (Berlin).^{oo}

Ledden-Hulsebosch, van: Die Verwendung polarisierten Lichtes bei der Prüfung von Strichkreuzungen. *Arch. Kriminol.* 110, 143 (1942).

Verf. weist auf die Tatsache hin, daß bei der photographischen Wiedergabe von Bleistiftlinien durch Reflektieren von Lichtstrahlen durch Graphitteilchen falsche Farbwerte entstehen können. Er vermeidet diese durch Einschaltung eines polarisierenden Bernotarglases (Zeiss, Jena) in den Weg der Belichtungsstrahlen und einen zweiten zwischen Aufnahmeobjekt und Photoapparat. Verf. benutzt beim Photographieren von Kreuzungsstellen verschiedener Bleistiftlinien (oder Bleistift- und Tintenstrichen) den Leitzschen Ultropak-Illuminator. Außerdem wird eine Erklärung der eigenartigen, photographischen Phänomene von Bleistiftstrichen gegeben.

Weinig (Leipzig).

Kanger, A.: Die Bedeutung des Vergleichsmaterials bei der Identifizierung von Handschriften und Unterschriften. *Kriminalistik* 16, 38—41 (1942).

Ausgehend von der Erfahrung, daß die Aufklärung von Verbrechen durch Identifizierung von Handschriften und Unterschriften häufig durch die Mangelhaftigkeit des Vergleichsmaterials verzögert oder sogar unmöglich gemacht wird, gibt Verf. verschiedene Hinweise für die Stellen, die Vergleichsmaterial für Schriftuntersuchungen zu beschaffen haben. Es sind bestimmte Anforderungen in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu stellen. Unbedingt versucht werden muß die Beschaffung möglichst umfangreicher unbefangener entstandener Schriftproben, besonders auch solcher aus der Zeit der Entstehung des inkriminierten Schriftstückes und aus früheren Zeiten, möglichst auch Schriftproben mit gleichem Schreibmaterial (Feder, Stift usw.). Bei der Untersuchung von Unterschriften sind vor allem auch unbefangene Unterschriften beizubringen. Verf. weist in diesem Zusammenhang auf die oft sehr verschiedenartigen Schreibgewohnheiten in der Handschrift und der Unterschrift eines und desselben Menschen hin. Bei den auf Anforderung angefertigten Schriftproben kann es sich einmal um solche handeln, die ohne besonderen Hinweis auf die beabsichtigte Schriftvergleichung verlangt werden: Niederschrift von Lebenslauf oder Personalangaben, von Zeugenaussagen, sodann um eigentliche Diktatschriftproben. Auch diese müssen genügend umfangreich sein. Immer soll auch der Text des inkriminierten Schriftstückes diktiert werden, bei kurzen Texten mehrmals; selbstverständlich, ohne daß der Schreiber Einblick in das inkriminierte Schreiben erhält. Es muß für bequeme Schreibbedingungen und richtige Beleuchtung gesorgt werden; ferner auch dafür, daß der Betreffende in ruhiger Verfassung und nicht in einem vielleicht durch die Art der Vernehmung verursachten aufgeregten Zustand schreibt; denn physische und psychische Umstände können die gewohnheitsmäßige Schrift — abgesehen von gewollter Verstellung — wesentlich beeinflussen. Verf. empfiehlt, den inkriminierten Text zunächst mit Tinte und unter gewöhnlichen Schreibbedingungen, ohne Angabe über Schriftsystem oder Orthographie bzw. Interpunktion schreiben zu lassen, dann aber auch Schriftproben unter möglichst gleichen Schreibbedingungen (gleiches Schreibmaterial, gleiches Papier, gleiches Schriftsystem), gegebenenfalls auch unter ungewöhnlichen Schreibbedingungen (wie z. B. mit der linken Hand, stehend an der Wand usw.) anfertigen zu lassen. Mit der Schnelligkeit des Diktats soll gewechselt werden, auf jeden Fall zeitweise so schnell diktiert werden, daß der Schreiber nur noch gerade automatisch die Schreibbewegungen zustande bringt. Im übrigen verweist Verf. auf die amtlichen Anweisungen z. B. des Reichskriminalpolizeiamts zur Beschaffung von Handschriften- und Unterschriftenproben. (Anm. d. Ref.: Bei Verdacht der Schriftverstellung in Diktatschriftproben empfiehlt es sich, im Abstand von mehreren Tagen erneut Diktatschriftproben aufzunehmen. Der Schreiber wird sich dann häufig durch die Inkonsistenz der Schriftverstellung verraten. — Ferner müssen alle mit der Beschaffung von Schriftproben betrauten Stellen immer wieder auf die Notwendigkeit hingewiesen werden, unbefangene Schriftproben (Karten, Briefe, Notizen usw.) sofort im Zuge der ersten Ermittlungen sicherzustellen, da sie erfahrungsgemäß meist beseitigt sind, ehe der Sachverständige sie zur Ergänzung des unzureichenden Vergleichsmaterials anfordern kann.)

Buhtz (Breslau).

Psychologie und Psychiatrie.

Weber, W.: Rechtsanwendung und Psychologie. *Dtsch. Recht A H.* 39, 1298 bis 1303 (1942).

Der Rechtswahrer bedarf einer guten psychologischen Bildung, um einen Sachverhalt richtig erkennen und aufklären und um auf die am Rechtsfall Beteiligten einwirken zu können. In Sonderfällen vermag er sich dabei der Beihilfe des Psychologen zu bedienen, soweit dessen Hinzuziehung wegen der besonderen psychologischen Schwierigkeit des Falles oder aus Gründen der ökonomischen Prozeßführung überhaupt einen